

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 13 UMWELT UND RAUMORDNUNG
GZ: ABT13-321652-2020

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), i.d.F. BGBl I Nr. 80/2018, sowie §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), i.d.F. BGBl I Nr. 58/2018, wird kundgemacht:

Gegenstand des Antrags und Beschreibung des Vorhabens

Die Energie Steiermark Green Power GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, vertreten durch die Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16, hat am 21. Dezember 2020 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den **Antrag auf Genehmigung** nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben „**Windpark Freiländeralm 2**“ eingebracht. Der Projektstandort des geplanten Windparks liegt auf einer Seehöhe zwischen rund 1.360 m und 1.490 m in der Stadtgemeinde Deutschlandsberg im Bezirk Deutschlandsberg sowie in der Marktgemeinde Edelschrott und der Gemeinde Hirschegg-Pack im Bezirk Voitsberg. Die Standorte der geplanten WEA verteilen sich auf die Höhenrücken, beginnend im Norden um den Großofen, den Gfällkogel, den Münzerkogel, den Mitterriegel, den Laurakogel und die Freiländeralm. Zwölf Anlagenstandorte befinden sich innerhalb einer Vorrangzone gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, fünf weitere Anlagenstandorte liegen außerhalb dieses Programmes in der Gemeinde Hirschegg-Pack.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2, 3, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Ziffer 6 lit. a und b (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) sowie Ziffer 46 lit. a (Rodungen) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen. Der Windpark Freiländeralm 2 wird aus 17 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162 6 MW mit einem Rotordurchmesser von je 162 m und einer Nabenhöhe von je 148 m bestehen, die installierte Leistung pro WEA beträgt 6 MW.

Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

bis zum 31. August 2021

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, Bürgerservicestelle/Parterre,
- bei der Stadtgemeinde Deutschlandsberg, Hauptplatz 35, 8530 Deutschlandsberg,
- bei der Marktgemeinde Edelschrott, Packer Straße 17, 8583 Edelschrott, und
- bei der Gemeinde Hirschegg-Pack, Hirschegg 24, 8584 Hirschegg-Pack,

während der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren) abrufbar. Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen.

Einwendungen

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unter-

schriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs. 2 und 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben als Partei oder als Beteiligte teil.

Verlust der Parteistellung

Gemäß § 44b AVG 1991 **geht die Parteistellung verloren**, soweit nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftlich Einwendungen** erhoben werden. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die **bis zum 31. August 2021** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Wer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Hinweis

Gemäß § 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Graz, am 12. Juli 2021
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:
Dr. Bernhard Strachwitz